

## **Gebührensatzung für Leistungen des Kreisarchivs Viersen vom 21.03.2024**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 und des § 26 Abs. 1 Buchst. f) und h) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 646) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW, S.712) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Kreises Viersen in seiner Sitzung vom 21.03.2024 folgende Gebührensatzung beschlossen:

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Bereitstellung von Archivalien im Lesesaal des Kreisarchivs erfolgt kostenfrei. Für weitergehende Leistungen des Kreisarchivs Viersen werden folgende Gebühren als öffentlich-rechtliche Forderung erhoben:

- |   |        |
|---|--------|
| 1. Ermittlungen von Archivalien in den Archivbeständen sowie Erteilung schriftlicher Auskünfte<br>je angefangene 30 Minuten   | 20,- € |
| 2. Anfertigen, Zusammenstellen und Versenden von Reprographien<br>je angefangene 15 Minuten<br>(bei Postversand zzgl. Aufwand für Verpackung und Porto in voller Höhe)  | 8,- €  |
| 3. Kopien aus Archivalien werden vom Archivpersonal angefertigt. Ausdrücke von Digitalisaten können durch Nutzende angefertigt werden, soweit sie an Lesesaalarbeitsplätzen verfügbar sind<br>je Farbausdruck | 0,50 € |
| 4. Beglaubigung von Kopien bzw. Ausdrucken<br>je Urkunde bzw. Einheit   | 5,- €  |
| 5. Postversendung von Archivalien zur Nutzung in anderen öffentlichen Archiven<br>je Archivalieneinheit<br>(zzgl. Aufwand für Versicherung, Verpackung und Porto in voller Höhe)                              | 5,- €  |

### **§ 2 Ausnahmen, Gebührenfälligkeit**

- (1) Für die Inanspruchnahme des Archivs zu schulischen Zwecken werden die Gebühren nach § 1 Ziffer 1,2 und 3 nicht erhoben.

- (2) Für die Inanspruchnahme des Kreisarchivs zu wissenschaftlichen oder heimatkundlichen Zwecken kann von der Erhebung der Gebühren nach § 1 Ziffer 1 und 2 abgesehen werden, wenn die Inanspruchnahme nicht im überwiegend gewerblichen Interesse erfolgt.
- (3) Die nach dieser Gebührensatzung zu erhebenden Gebühren werden mit der erbrachten Leistung fällig.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Die Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für Leistungen des Kreisarchivs Viersen vom 05.10.2018 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Gebührensatzung für Leistungen des Kreisarchivs Viersen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

41747 Viersen, 21.03.2024

gez.  
Dr. Coenen  
Landrat